

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

(Pass- und Meldeamt, Wahlen)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständiges Sachgebiet (Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)
Gemeinde Tutzing Kirchenstraße 9 82327 Tutzing Telefon: +49 8158 2502-0 E-Mail: rathaus@tutzing.de Marlene Greinwald, erste Bürgermeisterin	Gabriele Maerz, Telefon: +49 8158 2502-231 Renate Fischer, Telefon: +49 8158 2502-233 Christiane Rampf, Telefon: +49 8158 2502-232 E-Mail: buergerservice@tutzing.de E-Mail: wahlen@tutzing.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Straubinger Straße 7, 94405 Landau	Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Mai 2021	

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

- Führung des Melde-, Personalausweis und Passregisters und damit zusammenhängender Verwaltungsaufgaben
- Bearbeitung der Beantragung von Reisepässen, Personalausweisen, Kinderreisepässen, Ausstellung vorläufiger Ausweisdokumente
- Anträge Führungszeugnis
- Eintragung von Waffenerlaubnisscheinen in das Melderegister / Überprüfung Landratsamt
- Ausländerangelegenheiten, Staatsangehörigkeitsrecht
- Fischereiwesen (Ausstellung von Fischereischeinen)
- Beglaubigungen von Dokumenten und Unterschriften
- Ausführung der jeweiligen Wahlgesetze und Vorschriften über Bürgerbegehren und -entscheide
- Bürgerversammlungen und- beteiligungsverfahren
- Führung der Wählerverzeichnisse
- Wahlhelferverwaltung
- Volksbegehren: erforderliche Dokumentation bereits erfolgter Teilnahme für die Zulassung eines Antrags

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Bundesmeldegesetz (BMG)
- Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BmeldDÜV), Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV) Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV), Landesverordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedatenverordnung – MeldDV)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV)
- Passgesetz (PassG), Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV)
- Personalausweisgesetz (PAuswG), Personalausweisverordnung (PAuswV)
- Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG)
- Gesetz zur Ausführung des PassG und des PAuswG
- § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- § 139b Abgabenordnung (AO),
- § 69 Personenstandsgesetz (PStG)
- § 60 Personenstandsverordnung (PStV)
- § 10 Absatz 7 Satz1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV vom 07.06.2011)
- § 58c Soldatengesetz (SG)
- Waffengesetz
- Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)
- §§49 – 65 FeV
- Art. 6 Abs. 4, Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG),

- § 12 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)
- Art. 4 Abs. 1 Nr. 2, Art. 6 Bezirkswahlgesetz (BezWG) i. V. m. Art. 7 Abs. 4 u. 5 Landeswahlgesetz (LWG),
- §§ 5 bis 8. und § 72, Anlage 18 Landeswahlordnung (LWO),
- § 9 Abs. 4 u. 5 Bundeswahlgesetz (BWG),
- §§ 6 bis 9 Bundeswahlordnung (BWO),
- § 4 Europawahlgesetz (EuWG),
- §§ 6 bis 9 Europawahlordnung (EuWO),
- Art. 9, 31 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Geburtsname, frühere Namen, Doktorgrad, Ordens- / Künstlernamen, Geburtsdaten, bei Geburt im Ausland, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Religionszugehörigkeit, Sterbedatum und -ort, Auskunfts- und Übermittlungssperren, im Ausland auch der Staat
- Angaben zum gesetzlichen Vertreter / Eltern von Kindern: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum, Auskunftsperren nach § 51 und bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG
- Angaben zu Anschriften: Straße, Wohnort, Postleitzahl, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland oder Wegzug ins Ausland die letzte Anschrift, Einzugsdatum, Auszugsdatum
- Familienstand: ledig, verheiratet, Lebenspartnerschaft, geschieden, verwitwet; bei Verheirateten / Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft, im Ausland auch der Staat
- minderjährige Kinder: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Sterbedatum, Auskunftsperren nach § 51 und bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG
- Ankunftsnachweis nach § 63a Abs. 1 Nr. 10 Asylgesetz: Seriennummer, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer
- Angaben zu Personaldokumenten: Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeit des Personalausweises / Passes, biometrische Angaben (Fingerabdruck, Passbild, Farbe der Augen, Körpergröße)

Bearbeitung von Meldedaten nach § 3 Abs. 2 BMG

- Angaben zur Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen: Tatsache, ob der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
- Steueridentifikationsnummer
- Angaben zur Mitwirkung bei der Ausstellung von Personalausweisen und Pässen: Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass entzogen wurde oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 PAuswG getroffen worden ist
- für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung
- für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitgesetzes erworben wurde und nach § 29 des Staatsangehörigkeitgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann
- für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist
- für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung
- zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren
- für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4: den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers
- im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehrerfassung: die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist
- Angaben zum Zwecke des Suchdienstes: Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

andere Meldebehörden

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- andere Meldebehörden
- andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- Suchdienst über Statistisches Landesamt
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
- Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse)
- Datenstelle der Rentenversicherungsträger
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Bundeszentralamt für Steuern
- Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt
- Schulen (Schuleinschreibung)
- Bundespräsident, Ministerpräsident (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen, gesellschaftliches Engagement)
- Finanzämter
- Ausländerbehörde des Landkreises
- Ausländerzentralregister
- Versorgungsämter
- Wohnungsämter
- Abfallbehörden
- Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Statistik Bevölkerungsbewegungen)
- Bayerischer Rundfunk (Auftragsverarbeitung durch den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“)
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) für Mammographie-Screening
- Landesamt für Gesundheit und Soziales: Servicestelle zur Förderung der Teilnahme an Kinderuntersuchungen
- Waffenerlaubnisbehörde des Landkreises
- Sprengstoffbehörden
- jedermann: einfache Melderegisterauskunft; erweiterte Melderegisterauskunft bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, sowie Gruppenauskunft, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt
- öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (für publizistische Tätigkeit)
- Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen (in den 6 Monaten vor einer Wahl oder gesetzlichen Abstimmung)
- Mandatsträger, Presse, Rundfunk (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen)
- Adressbuchverlage (für die Herausgabe von Adressbüchern)
- Sperrlistenbetreiber
- Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses
- Bundesdruckerei (Antragsdaten für Pass und Personalausweis)
- Bayerische Landesanstalt für Fischereiwesen, Jagdbehörden
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung,
- Wahlbehörden, Wahlhelfer,
- Landes- und Bundeswahlleiter im Fall von Beschwerden,
- Öffentlichkeit im Rahmen der Versammlungen und amtlichen Bekanntmachungen
- Parteien im Rahmen von Volksbegehren (Mitteilung über Stimmberechtigung)

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- 30 Tage nach Wegzug / Sterbefall: Löschung der nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6-11 BMG im Melderegister zu speichernden Hinweise
- 1 Jahr nach Wegzug / Sterbefall: Löschung der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 BMG)
- 5 Jahre nach Wegzug / Sterbefall: Sperrung der Daten und Anbieten an das zuständige Archiv
- 50 Jahre nach Sperrung: Anbieten ans Archiv, bei Nichtannahme Löschung der Daten
- Die Kinder werden mit Erreichen der Volljährigkeit (18. LJ) aus dem Familienverband getrennt.
- Daten aus dem Personalausweisregister werden nach einer Frist von fünf Jahren nach Ablauf des Dokumentes gelöscht. (§ 23 Abs. 4 PAuswG)
- Für die Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre. (§ 23 Abs. 4 PAuswG)
- Kommunalwahl: Bei Vernichtung der Wahlunterlagen, spätestens bei Ablauf der Wahl oder Amtszeit
- Landtags-/Bezirkswahl, Bundestags-/Europawahl: i.d.R. 60 Tage vor der nächsten Wahl
- Die Wählerlisten werden spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Wahl gelöscht
- Die Daten der Wahlhelfenden werden 4 Monate nach der Wahl gelöscht. Bei Einwilligung zur längeren Aufbewahrung erfolgt diese bis zum Widerruf oder für die eingewilligte Dauer und Abwicklung der hieraus entstandenen Rechte und Pflichten.
- Bei Stattgabe des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens: bestimmt Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (§ 90 Abs. 1 Satz 3 LWO).
- Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens wird nicht stattgegeben (Art. 64 Abs. 2 Satz 3 LWG): bestimmt Innenministerium und wird über den Landeswahlleiter mitgeteilt.

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

- Diese Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne diese erhobenen Daten wird die Kommune keine Dienstleistung erfüllen und Ihr Anliegen nicht ausführen können.
- Einwilligungen sind grundsätzlich freiwillig.